

Studienordnung (neu; gültig zum Wintersemester 1998/99)

Die neue Studienordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 1998/99 noch nicht im fünften Fachsemester sind.

Hauptfach

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Besondere notwendige Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Leistungsnachweise, Teilnahmescheine und Erbringungsformen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienverlauf: Grundstudium
- § 15 Abschluss des Grundstudiums
- § 16 Ziele des Hauptstudiums
- § 17 Studienverlauf: Hauptstudium
- § 18 Masterprüfung
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium / Magistra Artium (Magisterprüfung der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 17.2.1986 (GABI.NW.S.175), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 1989 (GABI.NW. 1990S. 117) - außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule - Essen, Ziff. 801 - das Studium im Fach Kommunikationswissenschaft als Hauptfach und als Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität - Gesamthochschule - Essen mit dem Abschluss Magister Artium / Magistra Artium.

§2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlusszeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnung von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 9 Abs. 6 Masterprüfungsordnung (MPO).
- (3) Zum Studium berechtigt außerdem das Zeugnis über die Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG. Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden entsprechend den Feststellungen im Zeugnis auf Studienleistungen im Grundstudium angerechnet.
- (4) StudienbewerberInnen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§3 Besondere notwendige Kenntnisse

(1) Für das Studium des Faches sind Kenntnisse der englischen und der lateinischen Sprache gern. § 11 Abs. 1 MPO notwendig.

(2) Die Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer anderen staatlichen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung nachgewiesen. Das Weitere regelt § 11 Abs. 2 MPO.

(3) Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 1 sind in Ausnahmefällen gemäß § 11 Abs. 3 möglich.

§4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Nach § 3 MPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit Absatz 6 WissHG einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Der Magisterstudiengang umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt etwa 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Der Studiengang im Hauptfach beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insg. etwa 70 SWS. Davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 62 SWS, auf den Wahlbereich etwa 8 SWS.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können.

§6 Studienziele

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§7 Studieninhalte

(1) Das Fach Kommunikationswissenschaft gliedert sich in die Schwerpunkte:

- Kommunikation und Information (I)
- Kommunikation und Wissen (II)
- Kommunikation und Sprache (III)

(2) Die in Absatz (1) genannten Schwerpunkte bestehen aus folgenden Teilgebieten (Studieneinheiten):

I. Kommunikation und Information

- Informationstheoretische Grundlagen der Kommunikationstheorie
- Informationstheorie und Informationssysteme
- Kognitionstheorie und kognitive Systeme
- Kommunikationstheorie und Kommunikationssysteme

- Computerlinguistik und Natürlichsprachliche Systeme
- Kommunikations- und Informationstechnologie

II. Kommunikation und Wissen

- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kommunikationstheorie
- Interaktionstheorie und Interaktionssysteme
- Theorie des Wissens
- Sozialtheorie und Politische Theorie
- Politische Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnologien
- Sozialanthropologie und Ethnographie der Kommunikation
- Empirische Sozial- und Kommunikationsforschung
- Theorie, Geschichte der Kommunikationswissenschaft

III. Kommunikation und Sprache

- Linguistische Grundlage der Kommunikationstheorie
- Kommunikationsbezogene Linguistik
- Symbol- und Zeichentheorien
- Theorien der Textwissenschaft
- Kommunikative Semantik und Pragmatik
- Fachsprachen und Fachkommunikation
- Theorie, Geschichte der Sprachwissenschaft

§8 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 14 etwa 31 SWS im Hauptfach.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen nach näherer Bestimmung des § 16 etwa 31 SWS im Hauptfach.

§9 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Proseminare
- Übungen
- Hauptseminare
- Kolloquien

(2) Vorlesungen bieten Überblicksdarstellungen von Gegenstandsbereichen des Faches, z.B. von Teilgebieten; sie stellen Wissenschaftsmodelle vor und führen in aktuelle Diskussionsthemen der Forschung ein. Sie dienen dazu, den Studierenden eine Orientierung über fachliche Zusammenhänge, Anleitungen zu ergänzendem Selbststudium und Hinweise für die Wahl von Schwerpunkten zu geben.

(3) Grundkurse geben eine einführende Orientierung über Gegenstände, Problemstellungen und Methoden der Kommunikationswissenschaft. Sie dienen der Erarbeitung grundlegender Kenntnisse und der Einübung zentraler Fähigkeiten.

(4) Proseminare führen anhand eines begrenzten Gegenstandes oder einer speziellen Fragestellung exemplarisch in ein kommunikationswissenschaftliches Teilgebiet ein und leiten zu wissenschaftlichem Arbeiten an.

(5) Übungen dienen dem Erwerb und der Festigung von Fertigkeiten.

(6) Hauptseminare dienen der vertiefenden Einarbeitung in ein Spezialgebiet. Sie fördern vor allem die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.

(7) Kolloquien sind wissenschaftliche Veranstaltungen für Fortgeschrittene, die der Diskussion von Forschungsvorhaben und -ergebnissen dienen.

§10 Leistungsnachweise, Teilnahmescheine und Erbringungsformen

(1) Die gemäß § 6 Abs. 2 MPO zu erbringenden Leistungsnachweise werden im Grundstudium erworben im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch:

- eine schriftliche Hausarbeit oder
- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder
- einen Seminarvortrag (Referat)

(2) Die gemäß § 6 Abs. 5 MPO zu erbringenden Teilnahmescheine werden im Grundstudium erworben durch regelmäßige Beteiligung an einer Lehrveranstaltung.

(3) Die gemäß § 6 Abs. 2 MPO zu erbringenden Leistungsnachweise werden im Hauptstudium in der Regel erworben durch eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit. Die zu erbringenden Teilnahmescheine gemäß § 6 Abs. 5 werden im Hauptstudium durch regelmäßige Beteiligung an einer Lehrveranstaltung erworben.

(4) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben und erläutert. Zahl und Gegenstandsbereich der Leistungsnachweise und Teilnahmescheine werden in den §§ 15 und 18 genannt.

§11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Stelle für allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität - Gesamthochschule - Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82, Abs. 1 und 2 WissHG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die von der Kommunikationswissenschaft für die Fachberatung im Magisterstudiengang benannten Fachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges.

§12 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 9 MPO.

§13 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§14 Studienverlauf: Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll einen allgemeinen Überblick über Entwicklung und Fragestellungen des Faches, einen Einblick in die Methoden fachspezifischer Forschung sowie die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Literatur des Faches selbständig und kritisch zu bearbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse auf tätigkeitsfeldbezogene Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Das Grundstudium umfasst grundsätzlich alle drei Schwerpunkte gem. § 7.

(3) Pflichtveranstaltung des Grundstudiums sind im Hauptfach:

Grundkurs Kommunikationswissenschaft	4 SWS
	= 4 SWS
Aus dem Schwerpunkt I Kommunikation und Information	
Informationstheoretische Grundlagen der Kommunikationstheorie	2 SWS
Informationstheorie und Informationssysteme	2 SWS
	= 4 SWS
Aus dem Schwerpunkt II Kommunikation und Wissen	
Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Kommunikationstheorie	2 SWS
Empirische Sozial- und Kommunikationsforschung	2 SWS
	= 4 SWS
Aus dem Schwerpunkt III Kommunikation und Sprache	
Linguistische Grundlagen der Kommunikationstheorie	2 SWS
Symbol- und Zeichentheorien	2 SWS
	= 4 SWS

(4) Darüber hinaus müssen im Hauptfach im Wahlpflichtbereich Teilgebiete gem. § 7 aus den drei Schwerpunkten studiert werden:

- I. Kommunikation und Information = 4 SWS
- II. Kommunikation und Wissen = 4 SWS
- III. Kommunikation und Sprache = 4 SWS

Die verbleibenden 3 SWS sind nach Wahl des Studenten auf die drei Schwerpunkte zu verteilen.

§15 Abschluss des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt. Das Nähere hinsichtlich der Durchführung der Zwischenprüfung regeln die §§ 11 bis 17 der MPO.

(2) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr.4 Buchstabe f der MPO kann zur Zwischenprüfung im Fach Kommunikationswissenschaft nur zugelassen werden, wer

- im Hauptfach
 - drei Leistungsnachweise sowie
 - drei Teilnahmescheine
- erworben hat.

Die Leistungsnachweise und Teilnahmescheine sind aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

Kommunikationswissenschaft Hauptfach

1. Ein Leistungsnachweis (Klausur) aus dem Grundkurs Kommunikationswissenschaft

2. Zwei Leistungsnachweise aus dem Pflichtbereich von zwei der drei Schwerpunkte gem. § 14
3. Drei Teilnahmescheine aus dem Wahlpflichtbereich aus jeweils einem Proseminar der drei Schwerpunkte gem. § 14

(3) Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus einer mündlichen Prüfung gem. § 15 MPO von 45 Minuten.

§16 Ziele des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dient zum vertieften und erweiterten Studium der in § 7 genannten Schwerpunkte. Hier sollen die Studenten die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend Studienschwerpunkte zu bilden.

(2) Zu Beginn des Hauptstudiums muss eine Entscheidung darüber getroffen werden, auf welche der in § 7 genannten Schwerpunkte des Faches sich das Studium konzentrieren soll. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

Im Hauptfach Kommunikationswissenschaft muss ein Schwerpunkt mit etwa 20 SWS, die beiden weiteren Schwerpunkte mit etwa 11 SWS nach genauere Regelung im § 17 studiert werden.

(3) Die verbleibenden Stunden des Hauptstudiums entfallen auf den Wahlbereich. Wählbar sind alle Veranstaltungen der Fächer des Fachbereichs 3 oder anderer Fächer an der Universität Gesamthochschule Essen, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

Im Hauptfach Kommunikationswissenschaft zwei Veranstaltungen von ca. 4 SWS

§17 Studienverlauf: Hauptstudium

Wenn ‚Kommunikation und Information‘ als erster Schwerpunkt im Hauptfach (20 SWS) gewählt wurde, soll sich das Studium entsprechend der angestrebten beruflichen Ausrichtung auf ‚Informations- und kommunikationstechnische Tätigkeiten auf folgende Teilgebietsgruppen gem. § 7 erstrecken:

Im Pflichtbereich mit jeweils 4 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten)

- Informationstheorie und Informationssysteme
- Kommunikationstheorie und Kommunikationssysteme

Im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 12 SWS auf die weiteren Teilgebiete (Studieneinheiten) des Schwerpunktes

(I) ‚Kommunikation und Information‘

Des weiteren im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 11 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten) der Schwerpunkte

- (II) ‚Kommunikation und Wissen‘ und
- (III) ‚Kommunikation und Sprache‘

Wenn ‚Kommunikation und Wissen‘ als erster Schwerpunkt im Hauptfach (20 SWS) gewählt wurde, soll sich das Studium entsprechend der angestrebten beruflichen Ausrichtung auf ‚Integrierte Kommunikationstätigkeiten auf folgende Teilgebietsgruppen gem. § 7 erstrecken:

Im Pflichtbereich mit jeweils 4 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten)

- Interaktionstheorie und Interaktionssysteme
- Theorien des Wissens

Im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 12 SWS auf die weiteren Teilgebiete (Studieneinheiten) des Schwerpunktes

(II) ‚Kommunikation und Wissen‘

Des weiteren im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 11 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten) der Schwerpunkte

- (I) ‚Kommunikation und Information‘ und
- (III) ‚Kommunikation und Sprache‘.

Wenn ‚Kommunikation und Sprache‘ als erster Schwerpunkt im Hauptfach (20 SWS) gewählt wurde, soll sich das Studium entsprechend der angestrebten beruflichen Ausrichtung auf Fachkommunikationstätigkeiten auf folgende Teilgebetsgruppen gem. §7 erstrecken:

Im Pflichtbereich mit jeweils 4 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten)

- Theorien der Textwissenschaft
- Fachsprachen und Fachkommunikation

Im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 12 SWS auf die weiteren Teilgebiete (Studieneinheiten) des Schwerpunktes

- (III) ‚Kommunikation und Sprache‘

Des weiteren im Wahlpflichtbereich mit insgesamt 11 SWS auf die Teilgebiete (Studieneinheiten) des Schwerpunktes

- (1) Kommunikation und Information sowie des Schwerpunktes
- (II) ‚Kommunikation und Wissen‘

§18 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die in §1 genannte Prüfungsordnung.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Nr.4 der MPO geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmescheine sind wie folgt zu erwerben:

Kommunikationswissenschaft Hauptfach

Vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- einer im Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes
- zwei aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes
- einer aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes, der sich aus Teilgebets-Gruppen der jeweils anderen Schwerpunkte zusammensetzt.

Vier Teilnahmescheine des Hauptstudiums - zwei im Pflichtbereich des gewählten Schwerpunktes

- zwei aus dem Wahlpflichtbereich des gewählten Schwerpunktes

(3) Die Magisterprüfung im Hauptfach besteht aus:

- einer Klausurarbeit aus dem gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums
- einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 MPO von 45 Minuten.

§19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium im Fach Kommunikationswissenschaft als Hauptfach und Nebenfach für den Magisterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule Essen erstmalig im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung bereits im fünften Fachsemester im Haupt- oder Nebenfach Kommunikationswissenschaft befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage der Studienordnung vom 5. Februar 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 25), es sei denn, dass sie die Anwendung der Magisterprüfungsordnung vom 23. März 1998 (GABI. NW. 2, S. 509) beantragt haben. In diesem Fall findet diese Studienordnung Anwendung.

(3) Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Studienordnung noch nicht im fünften Fachsemester befinden, absolvieren ihr Hauptstudium auf der Grundlage dieser Studienordnung, es

sei denn, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Anwendung der Masterprüfungsordnung vom 17. Februar 1986 (GABl. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1994 (GABl. NW: II, S. 74) zugelassen hat. In diesem Fall findet die Studienordnung für das Fach Kommunikationswissenschaft für den Masterstudiengang vom 5. Februar 1990 Anwendung.

§20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Kommunikationswissenschaft für den Masterstudiengang an der Universität-Gesamthochschule - Essen vom 5. Februar 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 25, berichtigt S. 145) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 19 bleiben unberührt.

Studienplan Hauptfach

1./2. Semester	Grundkurs	(P. 4 SWS)	1 Leistungsnachweis
	1 Proseminar	(P. 2 SWS)	1 Leistungsnachweis
	1 Veranstaltung	(WP. 2 SWS)	1 Teilnahmechein
	4 Veranstaltungen	(WP. 7 SWS)	
	1 Veranstaltung	(W 2 SWS)	
3./4. Semester	1 Proseminar	(P. 2 SWS)	1 Leistungsnachweis
	1 Proseminar	(WP. 2 SWS)	1 Teilnahmechein
	1 Proseminar	(WP. 2 SWS)	1 Teilnahmechein
	3 Veranstaltungen	(P. 6 SWS)	
	2 Veranstaltungen	(WP. 4 SWS)	
	1 Veranstaltung	(W 2 SWS)	

	Schwerpunkt 1 Kommunikation und Information	Schwerpunkt 2 Kommunikation und Wissen	Schwerpunkt 3 Kommunikation und Sprache
5./6. Semester	1 Hauptseminar (P. 2 SWS)	1 Hauptseminar (P. 2 SWS)	1 Hauptseminar (P. 2 SWS)
	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)
	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein
	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)
	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)
	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein
	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)
	3 Veranstaltungen (WP. 5 SWS)	3 Veranstaltungen (WP. 5 SWS)	3 Veranstaltungen (WP. 5 SWS)
	aus Schwerpunkt 2 und 3	aus Schwerpunkt 1 und 3	aus Schwerpunkt 1 und 2
	1 Veranstaltung (W 2 SWS)	1 Veranstaltung (W 2 SWS)	1 Veranstaltung (W 2 SWS)

7./8. Semester	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)
	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)
	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)	1 Hauptseminar (WP. 2 SWS)
	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis	1 Leistungsnachweis
	aus Schwerpunkt 2 oder 3	aus Schwerpunkt 1 oder	aus Schwerpunkt 1 oder 2
	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)	1 Veranstaltung (P. 2 SWS)
	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein
	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)	1 Veranstaltung (WP. 2 SWS)
	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein	1 Teilnahmechein
	3 Veranstaltungen (WP. 6 SWS)	3 Veranstaltungen (WP. 6 SWS)	3 Veranstaltungen (WP. 6 SWS)
	aus Schwerpunkt 2 und 3	aus Schwerpunkt 1 und 3	aus Schwerpunkt 1 und 2
	1 Veranstaltung (W 2 SWS)	1 Veranstaltung (W 2 SWS)	1 Veranstaltung (W 2 SWS)